

Netzanschlussvertrag (Strom) – Niederspannung – Stand 05/2015

Zwischen				
	Netzbetrieb Hirschberg GmbH & Co. KG			(Netzbetreiber)
	Industriest	r. 2	68519 Viernheim	
und				
Eheleuten/ Frau/Herrn/Firma				(Anschlussnehmer
	Straße, Hausnr		PLZ, Ort	
	Telefon/Fax	Geburtsdatum	Registernr. / -gericht	E-Mail
ggf. vertreten durch				(Kopie der Vollmacht als Anlage 1)
wird folgender Vert	rag			
über (bitte ankreuzen)		☐ den Neuanschluss☐ die Änderung eine☐ einen bestehende	s bestehenden Netzansch	lusses
geschlossen:				
1. Anschlussstelle: (bitte ankreuzen)		☐ private Nutzung ☐ gewerbliche Nutzu	ing, voraussichtlicher Jahre	esverbrauch: kWh
	_			
Straße, Hausnummer	PL	Z,Ort		
Gemarkung	Flu	ur / Flurstücknummer / Bau	gebiet	
2. Kundennummer: (vom Netzbetreiber einzutr	agen)			

- © Becker Büttner Held / 50328-00/1197861
- © Netzbetrieb Hirschberg GmbH & Co. KG

Netzbetrieb Hirschberg GmbH & Co. KG Industriestr. 2, 68519 Viernheim Telefon: 06204 / 989 - 775 Fax: 06204 / 989 - 250 Sparkasse Rhein-Neckar-Nord, BLZ: 67050505, Kto.: 39396220 BIC: MANSDE66XXX, IBAN: DE40 6705 0505 0039 3962 20 www.netzbetrieb-hirschberg.de Registergericht: Darmstadt, HRA: 85191 Sitz der Gesellschaft: Viernheim USt. – ID: DE294645927

Vertretungsberechtigt: Pers. haftender Gesellschafter und Geschäftsführer SWV Versorgungs-GmbH Industriestraße 2, 68508 Viernheim

Stand: 05/2015

vertreten durch den Geschäftsführer: Dr. R. Franke Registergericht: Darmstadt, HRB: 87052 Sitz der Gesellschaft: Viernheim

Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:		(bitte ankreuzen) 🗌 identisch 📗 ni	cht identisch (schriftliche Zustimmung des Grunstückseigentümers / Erbbauberechtigten als Anlage 2 beifügen)		
4. I	Netzebene:	(bitte ankreuzen) NS	☐ MS/NS		
i	Vorzuhaltende elektr. Leistung am Netzanschluss oder Anzahl der Wohneinheiten:	(bitte ankreuzen) Wirkleistung in (bitte ankreuzen) Anzahl Wohnein	kW nheiten inStück		
	Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze):	(bitte ankreuzen) Hausanschlusss (bitte ankreuzen) abweichend (bitte	_		
	voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses:		unter der Voraussetzung, dass der Anschlussnehmer die baulintung des Netzanschlusses geschaffen hat)		
8. Zukünftiger Stromlieferant: (Wenn Anschlussnehmer und Anschlussnutzer auseinanderfallen oder mehrere Anschlussnutzer vorhanden sind, bleibt das Feld leer.)		nicht selbst nutzt, der dritte Nutzer veran aus anderen Gründen nicht zustande ko Energie zum privaten Verbrauch zunäch zurzeit die EnBW Vertrieb GmbH. Sofel	vertrages ist der Anschlussnehmer oder, falls er den Anschluss ntwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferun- mmt oder beendet wurde, erfolgt die Versorgung mit elektrische ist durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger ist rn an der Anschlussstelle elektrische Energie zu überwiegend ssichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen		
		KG) mit einer Frist von 14 Tagen vor de Unterbleibt die Benennung oder kommt of de sie beendet und wird über dem Netza gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzver versorgung endet, wenn die Energieliefe	luss dem Netzbetreiber (Netzbetrieb Hirschberg GmbH & Co er erstmaligen Entnahme von Energie ein Lieferant zu benennen eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande oder wur anschluss gleichwohl Energie entnommen, tritt ausnahmsweise sorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatz- erung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt. Anderen- ieginn und der Netzbetreiber ist zur Sperrung berechtigt.		
 § 1 Vertragsgegenstand (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und desse weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV BGBI. I 2006, Seite 2477) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag ginicht für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas. (2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie ist gesetzlic gesondert geregelt. 					
(1)	 Netzanschlusskosten; Inbetriebsetzung; Sonderleistungen Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses (zutreffendes bitte ankreuzen) beträgt EUR (Optional: gemäß Anlage 3) und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten. wurde bereits gezahlt. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage). 				
	 S 3 Baukostenzuschuss (1) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (zutreffendes bitte ankreuzen)				

Stand: 05/2015

§ 4 Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. . Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet (entsprechend der Regelung des § 18 NAV).

§ 5 Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NAV.

§ 6 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie den Ergänzenden Bedingungen und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.netzbetrieb-hirschberg.de veröffentlicht sind.

, den	, den	
Unterschrift Anschlussnehmer	Unterschrift Netzbetreiber	

Anlagen:

- Anlage 1: Vollmacht eines für einen Anschlussnehmer handelnden Vertreters
- Anlage 2: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers
- Anlage 3: Kostenangebot (zu § 3) und ggf. Angabe des voraussichtlichen Zeitbedarfs
- Anlage 4: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung NAV)

Anlage 7: Widerrufsbelehrung sowie Muster-Widerrufsformular (nur bei privaten Anschlussnehmern!!)